

Bundesverfassungsgericht (BVerfG): Keine Nachversicherung in VBL für ausscheidende Beamte nach Beendigung des Beamtenverhältnis

In einer Entscheidung vom 20.2.2008 (2 BvR 1843/06) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) festgestellt, dass auch Beamte auf Zeit nach dem Ende ihres Dienstverhältnisses keinen Anspruch auf Nachversicherung in der VBL haben. Zwar hat das Gericht - anders als die Verwaltungsgerichte in den Vorinstanzen - durchaus erkannt, dass diese Beamtenverhältnisse von vorne herein nicht auf Lebenszeit angelegt sind. Es sah dennoch keinen Anlass, die Betroffenen in Bezug auf die Zusatzversorgung mit vergleichbaren Angestellten gleichzustellen und die Dienstherrn zu verpflichten, die Betroffenen gegebenenfalls auch bei der VBL nachzuversichern. Zur Begründung stellte das Gericht maßgeblich darauf ab, dass Beamte auf Zeit während ihrer Dienstzeit ein deutlich höheres Nettoeinkommen erzielen als vergleichbare Angestellte. Diese Differenz reiche aber aus, um eine private Altersversorgung zu finanzieren, mit der die Versorgungslücke geschlossen werden kann.

Diese Entscheidung betrifft nicht zuletzt die stetig wachsende Gruppe derjenigen, die als wissenschaftliche Mitarbeiter oder Professoren im Rahmen von Beamtenverhältnissen auf Zeit an Hochschulen beschäftigt sind. Dabei ist zu beachten, dass die Berufung in ein solches Beamtenverhältnis auf Zeit in der Regel eine besondere Qualifikation voraussetzt - was in der Vergangenheit nicht zuletzt mit den höheren Netto-Bezügen begründet wurde. Jedenfalls dann, wenn für die Betroffenen nicht doch noch der Übergang in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gelingt, stellen sie sich im Ergebnis aber möglicherweise sogar schlechter als vergleichbare Angestellte.

PD Dr. Johannes Rux